

Sitzung vom 29. März 2017

277. Anfrage (Arbeitslosengelder für Grenzgänger im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Erika Zahler, Boppelsen, sowie die Kantonsräte Roger Liebi, Zürich, und René Truninger, Illnau-Effretikon, haben am 9. Januar 2017 folgende Anfrage eingereicht:

Es brodelt in der EU-Küche. Die EU brütet über neue Erträge und Geldquellen nach. Konkret ist in der EU-Kommission ein Vorschlag in Bearbeitung, in welchem die Schweiz neu einem Grenzgänger Arbeitslosenentschädigung bezahlen muss, wenn er die Stelle in der Schweiz verliert. Es wird davon gesprochen, dass der arbeitslose Grenzgänger mind. 12 Monate in der Schweiz gearbeitet haben muss, bevor er Arbeitslosengeld beziehen könnte.

Grenzgänger sind Personen, die ihren Lebensmittelpunkt ausserhalb der Schweizer Grenzen haben. Sie kommen «temporär» in die Schweiz und erhalten hier nach den Schweizerischen Normen ihre Löhne, die ein hohes Niveau haben. Die Lebenshaltungskosten in ihrem Land (Landpreise, Eigenheim, Verpflegung, Versicherungen, eingeführte Autos, die im Ausland versichert sind, ...) sind in ihrem Land meist bedeutend günstiger. Würde eine Arbeitslosenentschädigung basierend auf Schweizerlöhnen gelten, hätten diese Personen einen Mehrgewinn, was erklärungsbedürftig wäre.

Der Kanton Zürich ist bekanntlich ein gesunder Wirtschaftskanton. Er stösst ebenfalls an ausländische Grenzen und ist somit auch sehr attraktiv für Grenzgänger. Es ist wichtig, nicht erst dann, wenn die Regelungen auf dem Tisch liegen, sich Gedanken zu machen, sondern schon heute die mögliche Lawine und deren Potenzial zu erkennen.

In dieser Angelegenheit bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Kann der Regierungsrat Zahlen nennen, wie viele Grenzgänger einer Arbeit im Kanton Zürich nachgehen (bitte die letzten 5 Jahre tabellarisch aufzuführen)?
2. Kann ausgewiesen werden, in welchen Branchen diese Personen angestellt sind?
3. Welche Jobs führen diese Personen in den unter 2. aufgeführten Branchen aus?
4. Ab wann bekommen die heutigen Grenzgänger Arbeitslosengelder?

5. Wie viele Gelder würden bei einer solchen Regelung, mit den heutigen Erkenntnissen/Daten fliessen müssen?
6. Gibt es heute schon eine Abgeltungs-Regelung? Wie lautet diese und gilt diese in beide Richtungen?
7. Welche finanziellen Konsequenzen hätte das für die Arbeitslosenkasse?
8. Würde sich der Regierungsrat des Kanton Zürich gegen eine solche Regelung auf nationaler Ebene einsetzen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erika Zahler, Boppelsen, Roger Liebi, Zürich, und René Truninger, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Bei dem Vorhaben der EU handelt es sich erst um einen Vorschlag der EU-Kommission, der vom EU-Parlament, vom Rat und von den EU-Mitgliedsländern noch beschlossen werden müsste. Vorab sind verschiedene Umsetzungsfragen EU-intern zu klären. Die EU-Kommission möchte die Anpassungen noch 2017 durch die zuständigen Gremien verabschieden lassen.

Gemäss Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA, SR 0.142.112.681) muss eine Vertragspartei, die eine Revision des FZA oder seiner Anhänge wünscht, dem Gemischten Ausschuss Schweiz-EU einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Es erfolgt keine automatische Übernahme von Neuregelungen von EU-Verordnungen im Bereich der Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit durch die Schweiz. Die Schweiz würde die Beschlüsse der EU bei Einreichung eines entsprechenden Anpassungsvorschlags der EU an den Gemischten Ausschuss analysieren und entscheiden, wie weit sie diese übernehmen möchte. Vorgängige Verhandlungen mit der EU wären nicht ausgeschlossen.

Die vorgeschlagene Regelung, wonach Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens zwölf Monaten vollständig dem nationalen Recht des Beschäftigungsstaats unterstehen sollen, auch wenn sie nicht im Beschäftigungsstaat wohnhaft sind, würde zahlreiche Fragen des grenzüberschreitenden Vollzugs aufwerfen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden können.

Zu Fragen 1 und 2:

Die nachstehende Tabelle zeigt die in den vergangenen fünf Jahren (Stichtag 31. Dezember) im Kanton Zürich jeweils tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger (Zahlen: Bundesamt für Statistik [BFS]):

Sektoren	2012	2013	2014	2015	2016
Landwirtschaft	44	49	54	52	54
Industrie und Handwerk	2119	2253	2467	2567	2547
Dienstleistungen	5561	6107	6493	7065	7598
Total	7724	8409	9014	9684	10199

Die Bewilligungen für Grenzgängerinnen und Grenzgänger verteilen sich wie folgt auf die Branchen (Stand 31. Dezember 2016; Zahlen: Staatssekretariat für Migration):

Einsatzbranche	Anzahl Grenzgänger/innen
Planung, Beratung, Informatik	3443
Luftfahrt	936
Maschinen- und Fahrzeugbau	913
Medizin und Gesundheitswesen	812
Unterrichtswesen	680
Fachgrosshandel	455
Bankgewerbe	445
Feinmechanische Erzeugnisse	444
Detailhandel allgemein	351
Baugewerbe	340
Gastgewerbe	330
Persönliche Dienstleistungen	265
Installationen am Bau	264
Strassenverkehr und Pipelines	231
Versicherungen	207
Fachdetailhandel	189
Wohnheime und Wohlfahrtspflege	181
Zwischenhandel allgemein	178
Chemische Erzeugnisse	171
Metallverarbeitung	157
Restliche Branchen	1774
Total	12766

Weil Arbeitnehmende die Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit den Behörden nicht immer zuverlässig melden, übersteigt die anhand des Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) ermittelte Anzahl Grenzgängerbewilligungen die Anzahl der tatsächlich in der Schweiz tätigen Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Ende Dezember 2016 waren laut

Statistik des BFS 318 483 Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz erwerbstätig, laut ZEMIS waren jedoch 371 721 Grenzgängerbewilligungen erteilt worden (+14%). Dies erklärt auch die Differenz zwischen den Totalen der vorstehenden Statistiken.

Zu Frage 3:

Zur Bearbeitung dieser Frage liegen keine Angaben vor.

Zu Frage 4:

Gemäss Art. 1 Bst. f der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29. April 2014 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Fassung von Anhang II des FZA gilt als Grenzgängerin oder Grenzgänger eine Person, die in einem Mitgliedstaat eine Beschäftigung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt und in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, in den sie in der Regel täglich, mindestens jedoch einmal wöchentlich zurückkehrt. Solche «echten» Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in der EU und Erwerbsort in der Schweiz haben keinen Anspruch auf Schweizer Arbeitslosentaggelder. Falls sie jedoch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vom Wohnstaat (in der EU) in den Staat der letzten Tätigkeit (Schweiz) umziehen, besteht ab diesem Zeitpunkt ein regulärer Anspruch auf Schweizer Arbeitslosentaggelder.

Als unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten diejenigen Personen, die in einem Staat tätig sind und in einem anderen Staat wohnen, in den sie weniger als einmal wöchentlich zurückkehren (Tages- oder Wochenpendler). Daher gilt grundsätzlich die Vermutung, dass diese Personen ihren Wohnsitz im Tätigkeitsstaat haben. Unechte Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in der EU und Erwerbsort in der Schweiz haben Anspruch auf Schweizer Arbeitslosentaggelder ab dem Tag der Anspruchsstellung. Bei dieser Kategorie besteht zudem ein Wahlrecht auf Geltendmachung des Anspruchs im Wohnstaat oder im letzten Tätigkeitsstaat.

Zu Fragen 5 und 7:

Angesichts des erwähnten offenen Ausgangs des EU-internen Meinungsbildungsprozesses und mangels entsprechender Angaben seitens der EU lassen sich die möglichen Auswirkungen auf die von der Schweizer Arbeitslosenversicherung (ALV) zu erbringenden Leistungen derzeit weder bezüglich Leistungshöhe noch Leistungsdauer abschätzen.

Zu Frage 6:

Gemäss Art. 65 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 erhalten Grenzgängerinnen und Grenzgänger die Arbeitslosenentschädigung vom Wohnstaat, wobei der Beschäftigungsstaat die Arbeitslosenversicherungsbeiträge erhebt und in der Folge dem Wohnstaat die tatsächlich nach dessen

Recht ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei bzw. fünf Monate (je nach Dauer der Beschäftigung) erstattet. Diese Regelung ist gegenseitig anwendbar.

Zu Frage 8:

Sowohl der Bereich der ALV als auch derjenige der auswärtigen Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Dieser wird die Kantone zu gegebener Zeit zur Vernehmlassung einladen. Zudem bringen sich die Kantone über die Konferenz der Kantonsregierungen in die Bundespolitik ein. Der Regierungsrat wird im Rahmen dieser Verfahren die Interessen des Kantons einbringen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi